

M/N

M. 22

Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt,  
Z. IX - 394/4 am 22. Mai 1936 .

Fichte in Mönichkirchen,  
Naturdenkmal .

Bescheid.

Z. 108/5; eing. am 29/5 1936. Blg.

Die n.ö. Fachstelle für Naturschutz in Wien hat mit  
Zuschrift vom 4. April 1936 Z.L.F.108 den Antrag gestellt,  
die auf der im Eigentume des hochw.röm.kath.Pfarramtes in  
Mönichkirchen stehenden, land-forstwirtschaftlichen Zwecken  
dienenden Parzelle Nr. 532 Kat.Gmde.Mönichkirchen befindli-  
che Fichte wegen ihrer Eigenart im Sinne des § 1 des Natur-  
schutzgesetzes vom 3. Juli 1924 L.G.Bl.Nr.130 zu einem Natur-  
denkmale zu erklären .

Die Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt entscheidet  
hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen  
Gesetzes wie folgt :

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Natur -  
denkmale erklärt .

Gründe :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu  
einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner  
Eigenart und Gestaltung, welche dem Landschaftsbilde ein be-  
sonderes Gepräge gibt, erhaltungswürdig ist .

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung  
der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem  
Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung  
desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur  
mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Wr.-  
Neustadt zulässig ist .

Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zu-  
stellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Wr.-  
Neustadt offen .

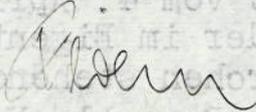
Ergeht an :

- 1.) die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmal -  
amte z.Z.L.F.108 vom 4. April 1936,
- 2.) den Herrn Bürgermeister in Mönichkirchen,
- 3.) die Bezirksbauernkammer in Aspang,
- 4.) Frau Lily Wildgans in Mödling Andergasse 3,
- 5.) das hochw.röm.kath.Pfarramt in Mönichkirchen,
- 6.) das Bezirksgericht in Aspang mit dem Hinweisse, daß  
der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmer-  
kung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das  
Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unver-  
züglich bekanntgegeben werden wird.
- 7.) das Gendarmerie-Posten-Kommando in Mönichkirchen

z.E.Nr.396 vom 15.April 1936

Der Bezirkshauptmann :  
Baumer.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung :



~~Zentralstelle für Denkmalschutz  
im Bundesministerium für Unterricht~~

~~eingelangt am 103 Z. D.Sch.  
mit Bohagen~~

Das besprochene Naturdenkmal wird zu einem Naturdenkmal erklärt.  
Gründe:  
Die Erklärung des besprochenen Naturdenkmals zu einem Naturdenkmal ist darin begründet, dass es wegen seiner Eigenart und Gestalt, welche dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge gibt, erhaltungswürdig ist.  
Gemäß § 9 des besprochenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturdenkmals zu einem Naturdenkmal darin, dass die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutzniesser nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft Wien-Neustadt zulässig ist.  
Gegen diesen Bescheid steht binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Wien-Neustadt offen.  
Erzucht am:  
1.) die Poststelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt v.Z.E.Nr.108 vom 4. April 1936.  
2.) den Herrn Bürgermeister in Mönchlikirchen.  
3.) die Bezirksabstimmungsbehörde in Aspern.  
4.) Frau Lily Wilkens in Mollnig-Andersasse 2.  
5.) das hochw. röm. kath. Pfarramt in Mönchlikirchen.  
6.) das Bezirksgericht in Aspern mit dem Hinweis, dass der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides bedürft Anmerkung auf der Hinfügung jenes Grundbuches, auf dem sich das Naturdenkmal befindet gemäß § 6 des besprochenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird.  
7.) das Gesundheits-Postamt in Mönchlikirchen.